

Hundesportverein Schwerin e.V.
-1. Vorsitzender-
Thomas Lehr
Lerchenstraße 12
19057 Schwerin



Thomas Lehr, Lerchenstr. 12, 19057 Schwerin
Stadtverwaltung Schwerin
Amt für Ordnung
Frau Kaufmann

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, 11.03.2012

Stellungnahme zur Beschlussvorlage der Hundeverordnung Schwerin

Die Beschlussvorlage zur Hundeverordnung der Stadt Schwerin wurde den Sportfreundinnen und Sportfreunden des Hundesportvereins Schwerin e.V. auf der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben. Im Ergebnis der anschließenden Diskussion kann gesagt werden, dass im Wesentlichen von Seiten der Hundebesitzer unseres Vereins nichts einzuwenden ist. Die grundsätzlichen Ziele der Hundeverordnung werden durch die Mitglieder des Hundesportvereins Schwerin mitgetragen.

Kritik wird jedoch am §1 Abs. 4 geübt. Die Notwendigkeit, Personen vor Gefährdungen durch freilaufende Hunde zu schützen ist selbstverständlich. Jedoch die Formulierungen im Abs. 4 sind irreführend und stehen dem Willen, Hunden außerhalb von bebauten Gebieten den Freilauf zu ermöglichen, bei wörtlicher Anwendung zugegen. Verordnungen und Gesetze sind im Wortlaut verständlich abzufassen und sollten klar zu verstehen sein.

Zur Begründung:

„Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder **sichtbar** werden.“

Würde man diesen Wortlaut wörtlich nehmen, gibt es wohl kaum Gebiete in der Stadt Schwerin, in denen man nicht alle Augenblicke Personen optisch wahrnimmt. Das ist bestimmt nicht im Sinne der Verordnung. Weiter stärkt diese schwammige Formulierung nicht die Rechtssicherheit, weder der unbeteiligten Personen, noch der Hundebesitzer und schon gar nicht die der Exekutive. Ordnungshüter hätten hier, wie auch bei der Formulierung „umgehend“ und „nähern“ einen sehr großen Ermessensspielraum bei der Auslegung der Hundeverordnung. Hier besteht die Gefahr der Willkür. Die Erfüllung des Tatbestandes ist zu sehr von der subjektiven Wahrnehmung beteiligter Personen abhängig.

Aufgabe des OwiG und des SOG ist es Gefahren abzuwehren. Von Hunden geht grundsätzlich

keine konkrete Gefahr aus. Wenn die täglichen Hund-Mensch Kontakte eines Jahres gezählt und mit den zwei Bissvorfällen 2010/1011 ins Verhältnis gesetzt werden, ohne zu prüfen, was für ein Fehlverhalten hier vorlag, erscheint eine Verschärfung der Hundeverordnung im §1 Abs. 4 unverhältnismäßig. Hundebesitzer, die ja auch Bürger der Stadt Schwerin sind, können sich entmündigt und diskriminiert fühlen. Es handelt sich hierbei um abstrakte Gefahren. In der Begründung wird angeführt, dass die Verordnung das subjektive Sicherheitsempfinden steigert. Im Gefahrenabwehrrecht geht es um Gefahrenabwehr und nicht darum subjektive Befindlichkeiten von einzelnen Bürgern zu befriedigen. Dies wird auch nicht gelingen. Es gibt Bürger, die beim bloßen Anblick eines Hundes, freilaufend oder nicht, Unbehagen empfinden. Ein Verweis auf, vorliegende Beschwerden ist auch dahingehend zu betrachten, dass **zufriedene** Bürger keine Briefe an die Stadtverwaltung schicken.

Zum besseren Verständnis wäre folgende Formulierung im §1 Abs. 4 angemessen:

„Außerhalb bebauter Ortslagen sind durch den Hundebesitzer unaufgefordert Maßnahmen bei Annäherung von Personen zu ergreifen, die geeignet sind eine Gefährdung zu verhindern.“

Eigentlich handelt es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit und braucht keine Verordnung.

Der Hundesportverein Schwerin e.V. unterstützt Hundebesitzer bei der Haltung und der Ausbildung von Hunden. Es werden Informationsveranstaltungen und Schnupperstunden abgehalten. Es kann vermehrt beobachtet werden, dass Menschen aufgrund fehlender Tierkontakte unbegründet Angst vor Hunden haben. Hier sind wir bemüht Aufklärungsarbeit zu leisten und bieten auch die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung an.

Thomas Lehr